



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 93 "Elisabethfehn – West (Friesenstraße)"

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Barbel hat den Bebauungsplan Nr. 93 "Elisabethfehn – West (Friesenstraße)", bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen nebst Begründung einschließlich Umweltbericht, in seiner Sitzung am 22.06.2016 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 "Elisabethfehn-West (Friesenstr.)" liegt südwestlich des Ortskernes von der Gemeinde Barbel im Gemeindeteil Elisabethfehn-West. Das Plangebiet grenzt im Nord-Osten an die Friesenstraße (K 145) und im Süden-Westen an den parallel verlaufenden Bibelter Hauptgraben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 "Elisabethfehn-West (Friesenstr.)" umfasst im Einzelnen die Flurstücke 13/3, 13/4 tlw., 14/2 und 14/4 in der Flur 16 der Gemarkung Barbel, mit einer Fläche von insgesamt rund 52.390 qm.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 "Elisabethfehn-West (Friesenstr.)" ist kartographisch bestimmt und der folgenden Abbildung zu entnehmen:



Der Bebauungsplan Nr. 93 "*Elisabethfehn – West (Friesenstr.)*" weicht von den bisher wirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplanes (1997) nicht ab.

Der Bebauungsplan Nr. 93 "*Elisabethfehn-West (Friesenstr.)*" tritt mit seiner Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 93 "*Elisabethfehn-West (Friesenstr.)*" einschließlich dessen Begründung, nebst Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort bei der Gemeinde Barßel im Rathaus, Theodor-Klinker-Platz, Bauamt (Zimmer 19), 26676 Barßel, während der Dienststunden von jedermann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Barßel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Anhuth
Bürgermeister